

Abschrift  
2 C 3/1942<sup>n</sup>  
2 StS 26/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Hilfsamtsgehilfen O. S. [ ]  
geboren am [ ] in Halle (Saale), z.Zt. in Haft,  
wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz u.a.

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 13. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hofmann, Dr. Rittweger,  
Dr. Wernecke, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts B e r l i n vom 12. März 1942  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das  
Sondergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch das bezeichnete rechtskräftige Urteil ist der Ange=  
klagte wegen Vergehens nach § 2 Abs. 2 HeimtückeG verurteilt wor=  
den. Ein Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KriegssonderstrafrechtsVO  
vom 17. August 1938 (RGBl 1939 I S. 1455) hat das Sondergericht ver=  
neint. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts ist be=  
gründet.

1) Die Anwendung des § 2 Abs.2 HeimtückeG ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden. Nur hätte das Sondergericht auch zum Ausdruck bringen sollen, daß die nichtöffentlichen Äußerungen böswillige (RGSt Bd.75 S.250,251) sind.

2) Das Urteil muß aber aufgehoben werden, weil die Nichtanwendung des § 5 Abs.1 Nr.2 KSStVO zu rechtlichen Bedenken Anlaß gibt und das Urteil deshalb ungerecht ist.

Das Sondergericht berücksichtigt nicht, daß sich die Tendenz des Buches „Front und Fron, das Grab des Patriotismus“ ohne weiteres aus dem Titel ergibt. Es zieht für die Prüfung, ob der Tatbestand des § 5 Abs.1 Nr.2 a.a.O. erfüllt ist, im wesentlichen nur eine Stelle des Briefes heraus und übersieht, daß dafür noch mehrere andere und insbesondere der Schluß des Briefes in Betracht kommen.

Das Sondergericht hat den inneren Tatbestand verneint, aber dabei folgendes übersehen: Die Anwendung des § 5 a.a.O. erfordert nicht einen auf Zersetzung der Wehrmacht gerichteten Vorsatz. Das ist bereits für § 5 Abs.1 Nr.1 und 3 KSStVO ausgesprochen (RGUrt. vom 11. März 1941 - 1 D 4/41 = DR 1941 S.1284, RGUrt. vom 30. Oktober 1941 - 2 D 55/41 = HRR 1942 Nr.414, RGUrt. vom 16. April 1942 - 2 D 77/42 = DR 1942 S.891, RGUrt. vom 13. April 1942 - 2 D 70/42 = DR 1942 S.891, RGUrt. vom 21. Mai 1942 - 3 C 357/42 (3 StS 32/42) - zum Abdruck bestimmt). Für den § 5 Abs.1 Nr.2 a.a.O. gilt nichts anderes.

Der Tatbestand von § 5 Abs.1 Nr.1 und 2 a.a.O., die hier allein in Betracht kommen, verlangt auch nicht absichtliches Handeln; Vorsatz oder bedingter Vorsatz reicht aus. Es kommt also nicht darauf an - wie das Sondergericht offenbar annimmt -, ob der Angeklagte die Absicht gehabt hat, „Unzufriedenheit in der Fronttruppe hervorzurufen, aufhetzend zu wirken und die Manneszucht zu untergraben“ oder den Soldaten N  „ungünstig zu beeinflussen“. Es würde ausreichen, wenn der Angeklagte sich bewußt gewesen wäre oder wenn er mit der Möglichkeit gerechnet hätte, daß seine Sendung geeignet gewesen wäre, einen der Tatbestände des § 5 Nr.1 oder 2 a.a.O. zu verwirklichen, und wenn er diesen Erfolg innerlich gebilligt hätte (RGSt Bd.72 S.36,43/44).

Für den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs.1 Nr.1 a.a.O. kann auf RGSt Bd.76 S.118 f. verwiesen werden.  
gez.: Vogt Hoffmann Rittweger Wernecke Sponsel